



WUPPERVERBAND

für Wasser, Mensch und Umwelt

Wassernutzungsordnung

für die Bever-, Brucher- und Lingese - Talsperre

Präambel

- (1) Die Bever-, Brucher- und Lingese-Talsperre dienen in erster Linie wasserwirtschaftlichen Zwecken (Hochwasserschutz, Niedrigwasseraufhöhung). Die Nutzung zu Erholungs- und Sportzwecken ist nur möglich, soweit dies die wasserwirtschaftlichen Aufgabenstellungen dieser Talsperren zulassen. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen haben also Vorrang gegenüber der Erholungs- und Sportnutzung. Gleichwohl ist der Wuppertalverband bemüht, beiden Ansprüchen an den Talsperren gerecht zu werden.
- (2) Nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) ist der Gemeingebrauch an der Bever-, Brucher- und Lingese-Talsperre generell nicht zugelassen. Er wird dort rein privatrechtlich vom Eigentümer der Gewässer geregelt.
- (3) In Ausübung dieses Rechtes wird die nachstehende Wassernutzungsordnung erlassen.

§ 1

- (1) Die Abwicklung des gesamten Sport- und Freizeitbetriebes an der Bever-, Brucher- und Lingese-Talsperre hat der Wuppertalverband auf die Interessengemeinschaft Zeltplätze Bever-Talsperre e. V. übertragen.
- (2) Die Interessengemeinschaft Zeltplätze Bever-Talsperre e. V. ist auf der Grundlage dieser Wassernutzungsordnung als bevollmächtigte Institution zuständig für die wassersportliche Nutzung dieser Talsperren des Wuppertalverbandes.

§ 2

- (1) Die wassersportliche Nutzung der Bever-, Brucher- und Lingese-Talsperre ist nur in der Zeit vom 16. März bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres gestattet (Ausnahmen: Badesaison = 15. Mai bis 15. September, Fischerei = 16. März bis 31. Dezember). Während der übrigen Zeit ruht der gesamte Wassersport an den Gewässern.
- (2) Das Befahren dieser Talsperren mit Wasserfahrzeugen einschließlich Windsurfboards (siehe hierzu **§ 2 Abs. 7**) sowie die Lagerung von Wasserfahrzeugen im Stauraum der Talsperren sind entgeltpflichtig und bedürfen der Gestattung durch die Interessengemeinschaft Zeltplätze Bever-Talsperre e. V. oder ihres Bevollmächtigten. Die Anzahl der Wasserfahrzeuge wird begrenzt. Es besteht daher kein Anspruch auf Abschluss eines Gestattungsvertrages.

Wassernutzungsordnung **für die Bever-, Brucher- und Lingese - Talsperre**

- (3) Das Befahren der Bever-, Brucher- und Lingese-Talsperre mit Booten, die zum Antrieb einen Motor - gleich welcher Art - benutzen, ist grundsätzlich nicht gestattet. Diese Bestimmung gilt nicht für Einsatzboote von offiziellen Rettungs- bzw. Hilfsorganisationen sowie für Arbeits- oder Kontrollboote des Wupperverbandes und der Interessengemeinschaft Zeltplätze Bever-Talsperre e. V., mit einer entsprechenden Sondergenehmigung der zuständigen Behörde. Für solche Einsatz-, Arbeits- und Kontrollboote besteht keine Entgeltspflicht.
- (4) Für gemeldete Segelboote, mit einem Liegeplatz an einer Steganlage, sind **ausschließlich** folgende **Ausnahmen** für die Benutzung eines **Elektromotors** mit einer **maximalen Leistung bzw. Höchstgeschwindigkeit von 6 km / h** zulässig:
- a) zur Rettung von Menschenleben
 - b) zur Bewältigung von Gefahrensituationen
 - c) zum An- und Ablegen bei ungünstigen Windverhältnissen, um die erforderlichen Manöver ohne Gefährdung für sich oder andere bewerkstelligen zu können
 - d) zum Ein- und Auswassern, um den Stegplatz bzw. die Slipanlage (Slipweg, Kran) gefahrlos zu erreichen

Bei dem Betrieb eines Elektro-Motors muss jegliche Gefährdung und unnötige Belästigung für die übrigen Talsperrenutzer(innen) ebenso ausgeschlossen bleiben wie eine umweltschädliche Handhabung der Batterien bzw. Akkumulatoren.

- (5) Eine Gestattung zum Befahren der Talsperren mit einem Segelboot oder einem Windsurfboard (siehe hierzu **§ 2 Abs. 7**) kann nur erteilt werden, wenn der amtliche Sportbootführerschein - Binnen - bzw. ein Windsurfingdiplom (VDWS) oder ein gleichwertiger Nachweis sowie eine spezielle Sportboot- / Windsurfing - Haftpflichtversicherung vorgelegt werden.

Ausgenommen von dieser Regelung bleiben Schlauch-, Paddel- und Ruderboote mit einer (Hilfs-) Besegelung von weniger als vier Quadratmetern.

- (6) Bei Segelbooten gelten folgende Zulassungsbeschränkungen :

„Länge über Alles“	=	maximal	7,00 m
Segelfläche	=	maximal	20,00 qm

Grundlage für diese Höchstmaße sind die allgemeinen Herstellerangaben.

- (7) **Die Ausübung des Windsurfsportes ist nur auf der Bever-Talsperre gestattet.**

- (8) Die zugelassenen Boote und Windsurfboards (siehe hierzu **§ 2 Abs. 7**) dürfen nur an den ausgewiesenen Zugangsstellen bzw. Slipwegen ins Wasser gebracht werden.

Wassernutzungsordnung für die Bever-, Brucher- und Lingese - Talsperre

- (9) Segelboote und Windsurfer(innen) (siehe hierzu **§ 2 Abs. 7**) müssen beim Befahren der Talsperren einen Sicherheitsabstand vom Ufer einhalten.
- (10) Die Talsperrenbuchten sind für die Fischereiausübenden freizuhalten. Eine Verankerung von Segelbooten ist dort nicht gestattet.
- (11) Bei Einbruch der Dunkelheit bzw. bei Nacht ist das Befahren der Talsperren mit Wasserfahrzeugen aller Art verboten. - Diese Bestimmung gilt nicht für Boote, die ausschließlich zur Ausübung der Fischerei zugelassen sind.
- (12) Alle Wassersportler(innen) und Angler(innen) müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (13) Bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres müssen alle Boote aus dem Stauraum der Talsperren entfernt worden sein. (Ausnahme: Anglerboote = bis zum 31. Dezember). Für die Entfernung der Boote sind die Bootseigner(innen) verantwortlich.

§ 3

- (1) An der Bever-, Brucher- und Lingese-Talsperre sind während der Badesaison vom 15. Mai bis 15. September eines jeden Jahres Badestellen eingerichtet, die landseitig durch Beschilderungen und wasserseitig durch Bojen abgegrenzt sind. **Innerhalb dieser Badestellen ist das Baden auf eigene Gefahr gestattet. In allen anderen Bereichen der Talsperren ist das Baden nicht erlaubt.**
- (2) In bestimmten Bereichen der Talsperren, die durch zusätzliche Hinweisschilder entsprechend gekennzeichnet sind, ist das Baden ausdrücklich strengstens verboten (Lebensgefahr!).
- (3) Eine Badeaufsicht ist nicht vorhanden.
- (4) Die Besucher(innen) der Badestellen verpflichten sich, die dort aushängenden **Bade- und Benutzungsregelungen** zu beachten.

§ 4

- (1) Im Bereich der Betriebsanlagen (Staudämme, Staumauern, Hochwasserüberläufe etc.) dürfen die Bever-, Brucher- und Lingese -Talsperre nicht befahren werden.
- (2) In Teilbereichen dieser Talsperren kann das Tauchen **lebensgefährlich** sein, z. B. aufgrund der Sogwirkung der Grundablässe. Für die Ausübung des Tauchsportes in den Talsperren benötigt jede(r) Taucher(in) daher, zur eigenen Sicherheit, eine gesonderte Gestattung. Die Bedingungen und Entgelte für diese Gestattungen bleiben jeweils einer vertragliche Regelung vorbehalten.

Wassernutzungsordnung für die Bever-, Brucher- und Lingese -Talsperre

§ 5

Sämtliche anderweitige Nutzungen an und auf der Bever-, Brucher- und Lingese-Talsperre, die in dieser Wassernutzungsordnung nicht ausdrücklich genannt sind, bedürfen einer Gestattung des Wupperverbandes oder der Interessengemeinschaft Zeltplätze Bever-Talsperre e. V. Die damit verbundenen Bedingungen und Entgelte bleiben jeweils einer vertraglichen Regelung vorbehalten.

§ 6

- (1) Alle Benutzer(innen) und Besucher(innen) der Bever-, Brucher- und Lingese-Talsperre haben auf die Belange des Natur-, Arten- und Umweltschutzes sowie auf die Ausübung der Fischerei Rücksicht zu nehmen. Die entsprechenden Hinweisschilder (Landschaftsschutzgebiet etc.) sind zu beachten.
- (2) Die ausgewiesenen Laichschongebiete und andere Sperrbezirke dürfen von Wasserfahrzeugen (Ausnahme: = Anglerboote) nicht befahren werden. Das Baden und Tauchen ist in diesen Bereichen ebenfalls verboten.

§ 7

- (1) Im Bereich der Bever-, Brucher- und Lingese-Talsperre dürfen offene Feuerstellen und Grillgeräte nur an dafür ausgewiesenen Plätzen eingerichtet bzw. benutzt werden.
- (2) Das Lagern, Zelten und Aufstellen von Campingwagen außerhalb der ausgewiesenen Camping- und Lagerplätze ist verboten.
- (3) Das Wasser der Talsperren und die Talsperrenengelände sind vor jeder Verunreinigung zu schützen. Es ist verboten, Abwasser einzuleiten sowie Abfälle jeglicher Art in die Gewässer einzubringen oder auf dem Talsperrenengelände zu hinterlassen.
- (4) Reinigungs-, Reparatur- sowie Wartungsarbeiten an Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen aller Art sind im unmittelbaren Bereich der Talsperren ausdrücklich untersagt.
- (5) Zuwiderhandlungen werden aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie anderer einschlägiger Bestimmungen und Gesetze strafrechtlich verfolgt.
- (6) Hunde dürfen im Talsperrenraum nicht frei herumlaufen (Leinenzwang).
- (7) Im Bereich der ausgewiesenen Campingplätze der Interessengemeinschaft Zeltplätze Bever-Talsperre e. V. ist es nicht gestattet, Hunde mitzuführen.
- (8) Auf die anderen Talsperrenbesucher(innen) ist Rücksicht zu nehmen. Die entsprechenden Hinweisschilder sind unbedingt zu beachten.

Wassernutzungsordnung für die Bever-, Brucher- und Lingese -Talsperre

§ 8

Sind die Bever-, Brucher- und Lingese-Talsperre mit Eis bedeckt, so dürfen die Eisflächen nicht betreten und befahren werden - **Lebensgefahr!**

§ 9

Alle Benutzer(innen) und Besucher(innen) der Bever-, Brucher- und Lingese-Talsperre haben den Anweisungen des, vom Wupperverband oder von der Interessengemeinschaft Zeltplätze Bever-Talsperre e.V., eingesetzten Kontrollpersonals Folge zu leisten.

§ 10

- (1) Aufgrund der vorrangigen wasserwirtschaftlichen Bedeutung der Bever-, Brucher- und Lingese-Talsperre (siehe hierzu Seite 1 - **Präambel**) wird keine Gewähr für einen, zur Ausübung des Wassersportes, ausreichenden Wasserstand übernommen. - Entsprechend können hieraus keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden.
- (2) Der Wupperverband und die Interessengemeinschaft Zeltplätze Bever-Talsperre e. V. übernehmen keine Gewähr für eine bestimmte Eigenschaft der Ufer und des Talsperregrundes, der Zugangswege zum Wasser, der errichteten Anlegestege bzw. Gemeinschaftssteganlagen oder sonstigen Einrichtungen für die Bootslagerung und auch nicht für die Sicherheit dieser Anlagen in Bezug auf Abdrift oder unbefugten Zutritt.

§ 11

- (1) Die Benutzer(innen) und Besucher(innen) der Bever-, Brucher- und Lingese-Talsperre haften dem Wupperverband und der Interessengemeinschaft Zeltplätze Bever-Talsperre e. V. gegenüber für alle schuldhaft verursachten Schäden.
- (2) Das Betreten der Badestellen, der Anlege- und Liegeplätze einschließlich der für den Bootsverkehr geschaffenen Einrichtungen sowie das Befahren der Wasserflächen und das Baden erfolgen auf eigene Gefahr.
- (3) Schadensersatzansprüche können nur geltend gemacht werden, soweit die Schäden durch den Wupperverband bzw. die Interessengemeinschaft Zeltplätze Bever-Talsperre e. V. vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- (4) Die Benutzer(innen) und Besucher(innen) stellen den Wupperverband und die Interessengemeinschaft Zeltplätze Bever-Talsperre e. V. von allen Ansprüchen frei, die Dritte aus Anlass der Talsperrenbenutzung geltend machen sollten.

Wassernutzungsordnung
für die Bever-, Brucher- und Lingese -Talsperre

§ 12

Unberührt von der Wassernutzungsordnung des Wupperverbandes bleiben die Camping- / Zeltplatz- und Entgeltordnung der Interessengemeinschaft Zeltplätze Bever-Talsperre e. V. für die Benutzung der Campingplätze sowie der dazu gehörigen Anlagen und Einrichtungen, auch in Verbindung mit einer erteilten Gestattung zum Befahren der Bever-, Brucher- und Lingese-Talsperre mit einem Wasserfahrzeug. Entsprechend sind die Nutzer(innen) verpflichtet, hierfür die jeweiligen Park- und Besuchergebühren zu entrichten sowie die Bestimmungen der Zelt- und Campingplatzordnung zu beachten und einzuhalten.

Wuppertal, 01. Mai 2011

Wupperverband

Der Vorstand

i. V.


(Wulf)